Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband (ZBV)
Adresse / Indirizzo	ZBV Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Juli 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 65
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 73

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern. ~~Der SBV beteiligte sich während der Parlamentsdebatte aktiv am Prozess zur Umsetzung dieser Gesetzesänderungen und gab eine positive Stellungnahme zur abschliessenden Gesamtabstimmung ab. Der SBV stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen.~~
Als Errungenschaften des politischen Prozesses kann die Verpflichtung der ländlichen und der übrigen Gesellschaft gesehen werden, einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Umweltrisiken zu leisten. Der ZBV stellt fest, dass in der gegenwärtigen Fassung nur die Landwirtschaft in erheblichem Masse betroffen ist. Branchen aus der Hygieneindustrie, der Baustoffindustrie, des Unterhalts von Liegenschaften, der Lagerhaltungen etc. werden nicht in die Pflicht genommen. Der ZBV erachtet es als zwingend, dass diese Errungenschaft sichtbar wird, damit Probleme gesamtgesellschaftlich angegangen werden. Aus diesem Grund unterstützt der ZBV die Parlamentarische Initiative. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordert der ZBV, dass auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Der ZBV fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Das ist der Grund, dass der ZBV grundsätzlich alle Änderungen zurückweist, die nichts mit der PI zu tun haben. Das Verhalten des BLW interpretieren wir als Befehlsverweigerung gegenüber dem nationalen Parlament. Es erinnert an eine Zwängerei, die AP22+ über Umwege umzusetzen. Sämtliche Änderungen werden in der bestehenden Vorlage entsprechend eingefärbt und sollen zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden.

Der vorgegeben Weg ist, dass die Antworten des Bundesrates auf die Fragen des Ständerates als Grundlage für die nächste AP dienen müssen. Im Folgenden sind alle Punkte die nichts mit der PI zu tun haben gelb markiert, sie werden vom ZBV zurückgewiesen. Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit haben wir uns teilweise erlaubt, inhaltliche Bemerkungen zu diesen Punkten abzugeben.

Im Weiteren fordert der ZBV den Bundesrat auf, die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Er fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern.

Der ZBV fordert zudem, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Seit mehr als 5 Jahren sprechen Parlament, BR und BLW davon, dass es zwingend ist, die admin. Aufwendungen auf allen Ebenen, inklusiv Verwaltung zu vereinfachen. Einmal mehr stellen wir konsterniert fest, dass das Gegenteil der Fall ist. Mit den vorgeschlagenen VO Anpassungen würden die admin. Aufwendungen in der Verwaltung und in den Bauernfamilien deutlich zunehmen. Der ZBV fordert BR und BLW auf, konkrete Vorschläge auszuarbeiten um diese Ziele wirklich zu erreichen.

ENTWURF

~~Grundsätzlich tragen diese Verordnungen nicht dazu bei, die seit Jahren von der Landwirtschaft geforderte administrative Vereinfachung voranzutreiben.~~
Der ZBV fordert den Bundesrat auf, Anpassungen vorzunehmen, welche einen praktikablen, pragmatischeren und flexibleren Ansatz verfolgen. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der ZBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.
Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.
Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet der ZBV, dass die Verwaltung nicht zu stiefmütterlich ist und alle Beiträge in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmlassung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.
Wir ersuchen den Bundesrat, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, die sich auf eine interne Vernehmlassung des SBV bei seinen Mitgliederorganisationen stützt, und die am 19. August 2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer in Bern verabschiedet wurde.

ENTWURF

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV möchte festhalten, dass der eingeschlagene Weg völlig falsch ist. Der Auslöser für diese Verordnungsanpassung ist die PI 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren». Wir erwarten vom BLW, dass sie sich entsprechend an den Auftrag halten und nur Änderungen vorschlagen, die mit der PI zu tun haben. Es geht nicht an, dass das BLW versucht, völlig neue Aspekte einzubringen, die mit keinem Wort in der PI erwähnt werden. Es macht den Anschein, dass das BLW aus Frust über die Rückweisung der AP22+ versucht, diese über Verordnungsänderungen einzuführen. Damit missachtet das BLW den Willen des Gesetzgebers und gefährdet die ganze Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft hat erkannt, dass Schritte zum sichereren Umgang mit Pestiziden nötig sind und ist gewillt zusammen mit der übrigen Gesellschaft Verantwortung wahrzunehmen. Mit dem vorliegenden missratenen Entwurf zwingt das BLW die Bauernvertreter, sich für eine funktionierende Demokratie einzusetzen, anstatt über umsetzbare konkrete Schritte zur Reduktion von Risiken im Umgang mit Pestiziden zu diskutieren. So wird sinnlos Zeit vergeudet, ein Vorgang der später den Bauernvertreter als Verhinderungstaktik ausgelegt wird.

Der ZBV hat damit zwei Stossrichtungen: eine politisch – demokratische und eine fachliche

In der politisch demokratischen Stossrichtung verlangt der ZBV, dass sich das BLW an demokratische Grundsätze hält und den Willen des Gesetzgebers respektiert. Entsprechend ist die Vorlage nur auf die PI 19.475 auszurichten und alle anderen Punkte müssen zu einem späteren Zeitpunkt bei der Überarbeitung der AP22+ berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass das BLW auch gewillt ist, seine Arbeit zu tun.

In der fachlichen Stossrichtung haben wir in der Folge unsere Bemerkungen auch zu Punkten beigefügt, die nur über die AP22+ gelöst werden können, im Sinne einer vorgezogenen und transparenten Zusammenarbeit.

~~In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.~~

~~Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der ZBV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.~~

~~Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.~~

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	*Siehe entsprechende Artikel (wird ergänzt)*
Art. 8	~~Aufgehoben~~ Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK 1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.	~~Der SBV begrüsst die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK, da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich um eine administrative Vereinfachung. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben. Es handelt sich um die Abstufung des Versorgungssicherheitsbeitrags gemäss Betriebsfläche und~~

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		~~der Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens.~~ Der ZBV wird sich auch künftig gegen die Streichung dieser beiden Begrenzungen einbringen ~~Der SBV lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab (siehe Art. 56, Abs. 3).~~ ~~Im Rahmen der Weiterentwicklung der zukünftigen Agrarpolitik ist der SBV offen für eine Gesetzesanpassung, welche die Summe der Beiträge pro Betrieb oder Direktzahlungsart begrenzt.~~
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	Keine Änderungen zur bestehenden Verordnung 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b.im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. 5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.	~~Der SBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	Keine Änderungen zur bestehenden Verordnung Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. ***Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.*** 3 Höchstens ***75%*** *die Hälfte* des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar	***1. 3.5% BFF auf offener Ackerfläche*** ☐ ~~***Variante 1.1: Ablehnung der 3.5%***~~ ~~*Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionszielen bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben. Auch da bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmenset können möglicherweise mehr Betriebe überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebe haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstämmer, extensive Naturwiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebe fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert.*~~ ~~*Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel möglichst überall BFF zu haben. Dieses Ziel für Vernetzung könnte präzisiert werden, um die Defizitgebiete aufzuwerten und das Problem mit dem Obligatorium lösen.*~~ ☐ ~~***Variante 1.2: 3.5% unterstützen, jedoch mit Anpassungen***~~ ~~*Begründung gemäss dem Erläuterungsbericht des Bundesrats. Es müssen aber weitere Elemente (Hecken, Hochstammbäume, extensiv Wiesen) und eine Erhöhung des Anteils von Getreide in weiter Reihe angerechnet werden sowie die Anpassung laufender Verträge möglich sein.*~~ ☒ ***Variante 1.3: 7% BFF auf die gesamte Fläche gerechnet (inkl. Spezialkulturen) unterstützen, jedoch mit Anpassungen***

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundsätzlich hat auch diese Änderung nichts mit dem Absenkpfad zu tun und soll mit der nächsten AP diskutiert werden. Wir lehnen jedoch die 3.5% BFF für die Ackerflächen (richtige Definition wäre hier sowieso die offene Ackerfläche) grundsätzlich ab. Demgegenüber unterstützen wir einen gewissen Handlungsbedarf. Deswegen schlagen wir die heutige Regelung mit den 7% auch für die Spezialkulturen vor. Damit tragen auch die intensiv bewirtschafteten Flächen einen Beitrag zur Biodiversität bei. Der grösste Teil würde dann sowie das Talgebiet betreffen.
Art. 18	Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel 1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. 2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen2 sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. 3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach An- hang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es	Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbaurisiken für die Betreibe steigen erheblich. Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen: Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbaurisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO_2, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. 6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist; b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind. 7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen	werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an. Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen. Anmerkungen: Damit die Fachstellen zur Abwägung vor Erteilen einer Sonderbewilligung über allseits akzeptierte Entscheidungsgrundlagen verfügt, müssen die Bekämpfungsschwellen bei Erdflöhen in Zuckerrüben und Raps sofort (bis 2023) durch eine geeignete Stelle wissenschaftlich überprüft werden. Denn nur mit aktuellen und verbindlichen Bekämpfungsschwellen können die Fachstellen ihre Entscheide wissenschaftlich korrekt und aktuell fällen. Das nationale Monitoringnetz von Agroscope muss ausgebaut werden und regionale Schädlingsprognosen für den Gemüsebau generieren. Allenfalls kann Agroscope eine koordinierende Funktion übernehmen, da sonst die Gefahr besteht, dass der eine Kanton viel Monitoringarbeiten durchführt ein anderer Kanton keine oder Doppelspurigkeit zwischen einzelnen Kantonen auftreten.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	~~2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:~~ ~~d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.~~	~~Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.~~ Ist zusammen mit dem Art. 14a abzulehnen.
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	~~*Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77*~~ ~~*Damit das Programm administrativ einfach bleibt, begrüsst der SBV die Bemessungsgrösse Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe. Das Alter als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize. Andere Bemessungsgrössen wie die Lebendtagesleistung sind nicht bei allen Produktionsformen digital vorhanden und führen zu grossem administrativem Aufwand.*~~ *Problematik: ältere Kühe fördern den höheren Antibiotikaeinsatz – Widerspruch zu anderen übergeordneten Zielsetzungen. Diese Zielkonflikte der Landwirtschaft müssen besser erkannt und kommuniziert werden.* *Siehe Art. 77*
Art. 37 Abs. 7 und 8	~~7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.~~	~~*Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77*~~ ~~*Der SBV begrüsst das Vorgehen.*~~ ~~*Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlanreizen kommt.*~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; *nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.*~~	
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. A	Keine Änderung der bestehenden Verordnung ~~1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;~~	~~Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.~~ Der bestehende Art. 55, Abs. 1, lit. q (Blühstreifen) ist zu belassen. Dies ist klar eine Biodiversitätsfördernde Massnahme.
Art. 56 Abs. 3	~~Aufgehoben~~ **3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.**	Der SBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	Keine Änderung zur bestehenden Verordnung	Der SBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:~~ ~~a. Aufgehoben~~ ~~**Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;**~~ ~~b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;~~ ~~**x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur**~~ ~~3 Aufgehoben~~	a sollte nicht gestrichen werden. ~~Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am Besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.~~ ~~Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.~~
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden. 4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.	Der SBV begrüsst diese Anpassungen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62 Abs. 3bis	Keine Änderung der bestehenden Verordnung 3bis ~~Aufgehoben~~ ~~**3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.**~~	~~Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.~~
Art. 65	1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet. 2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1.Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2.Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3.Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4.Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5.Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in	*Siehe entsprechende Beiträge*

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1.Beitrag für die Humusbilanz, 2.Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3.Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. 3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1.Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2.Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3.Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	
Gliederungstitel nach Art. 67	**3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmitte**	
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft: a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, **Hirse** sowie Mischungen dieser Getreidearten, **Reis,** Sonnenblumen, ~~Eiweisse~~ **Erbsen,** Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung **und Nischenkulturen**. 2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für: a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen;	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen. -Der Ansatz dies Parzellenweise machen zu können muss eingeführt werden, damit werden insgesamt mehr Flächen angemeldet, es gibt den Betrieben ausserdem die Möglichkeit, dies auf einigen Flächen zu testen. Weiter ist Hirse als beitragsberechtigte Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. 3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten: a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. 4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b.im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c.im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d.im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. 5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. **X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.** 6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten5 von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.	Anmerkung Soja müsste mit Mais erwähnt werden. Möglicherweise wird künftig mehr Soja angebaut und müsste deshalb hier ergänzt werden! X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen	der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden. Eine nachträgliche Abmeldung sollte vorgesehen sein, damit ein Landwirt (mit Verzicht auf den Beitrag aber ohne «DZ-Kürzung» auf Krankheitsdruck reagieren kann. Es ist eine Bestimmung einzuführen, dass bei stark verunkrauteten Flächen die Beiträge engfallen. Sonst besteht die Gefahr, dass einzelne Bewirtschafter die Flächen stark verunkrauten lassen, was nicht selten auch bei benachbarten Parzellen zu Problemen führt. Es darf kein falscher Anreiz geschaffen werden.
Art. 69	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau 1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet. 2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten. 3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.	Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM. Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b.im Rebbau; c.im Beerenanbau. 2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind. 3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten: a.im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg; b.im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg. 4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. **Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.** 5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen» a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;	In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden. In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sor-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»; c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».	ten/Rebsorten sowie verschiedene Mikroklima, müssen berücksichtigt werden. Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.
Art. 71	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft 1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet: a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c.im Beerenanbau; d. Permakultur. 2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. **Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.** 3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird. 4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. **Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von**	Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist. Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert. Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden. Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwei Jahren. **5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.** **6** ~~5~~ Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.	
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	Beitrag für den Verzicht/**Teilverzicht** auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen 1 Der Beitrag für den Verzicht/**Teilverzicht** auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen: a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. 2 Der Anbau hat unter Verzicht/**Teilverzicht** auf Herbizide zu erfolgen.	Der SBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig: Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt **pro Parzelle** und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken. Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		. **Der Einsatz neuer Technologien muss mitberücksichtigt werden. Erste Maschinen sind bereits auf dem Markt, (z.B. EcoRobotix)**
	3 Für die **Parzellen** ~~Hauptkulturen~~ nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der **Saat** ~~Ernte~~ der **Hauptkultur** ~~Vorkultur~~ bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur ~~auf dem Betrieb gesamthaft~~ zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen ~~auf dem Betrieb gesamthaft~~ zu erfüllen.	3 Der SBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».
	4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.	Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.
	5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.	5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.
	6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.	6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Problem mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für: a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe; b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a; c. für den Anbau von Pilzen.	Problematiken erhalten. Vermehrtes Hacken und Striegeln könnte der Förderung von Bodenbrütern (Feldlerchen) und anderer Kleinsäuger wie Feldhasen zuwiderlaufen.
Gliederungstitel nach Art. 71a	**4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen**	
Art. 71b	1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche; b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen: 1.Reben; 2.Obstanlagen; 3.Beerenkulturen; 4.Permakultur. 2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden. 3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 ~~-5~~ Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken. Es bestehen keine Anforderungen an die Fruchtfolge. Sie dürfen über mehrere Jahre am gleichen Standort jährlich neu angelegt	Diese Massnahem soll wieder in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden. b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche. 3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Nützlingsstreifen sollen dort angelegt werden wo sie die beste Wirkung haben, unabhängig von der FF. Die Mischungen müssen so zusammengesetzt werden, dass ein wiederholter Anbau auf derselben Fläche möglich ist.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden. 4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden. 5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden. 6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden. 7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen. 8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.	6 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesägt werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.
Gliederungstitel nach Art. 71b	**5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit** **Kein Beitrag für Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: Streichen der Artikel 71 c - e**	Grundsätzlich sollte die Antwort auf die Anfrage NR Martin Haab abgewartet werden. Aufgrund der Forschung sollen praxistaugliche Massnahmen aufgearbeitet werden und gegebenenfalls in die neue AP aufgenommen werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71c	1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn: a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Be- triebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. 2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für: a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. 3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt: a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn: 1.die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; ~~2.keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter -400 kg Humus pro Hektare aufweist.~~ b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent	~~Der SBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen~~. Im Übrigen ist dieses Programm in der Praxis so nicht anwendbar. Die Beschränkung auf einen Humusgehalt von 10% macht keinen Sinn und ist zu streichen. Wenn der Humusaufbau gefördert werden soll, ist eine Obergrenze nicht zielführend. Zudem ist die Grenze so angesetzt, dass wohl alle Böden innerhalb der Grenze liegen. Hinzu kommt, dass Betriebe, welche bereits jetzt den Humusaufbau gefördert haben, nicht durch einen allfälligen Ausschluss bestraft werden sollen. 3 Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondre von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefordert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hofdünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Humus, wenn: 1.die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; ~~2.keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist~~.	Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.
Art. 71d	Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens 1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. 2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn: ~~a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;~~ ~~b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.~~ **Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen einen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzindex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von**	Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2 a für Hauptkulturen, die **vor** dem 15. Juli geerntet werden, sind zu streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September. Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vorher für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnötigerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern. Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz. Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-Landbau nicht realistisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	30 Punkten für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen. ~~3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.~~ 4 Der Beitrag für Gemüse~~- und Beeren~~kulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind. 5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird. 6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt. ~~7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.~~	Anstelle von fixen Terminen schlägt der SBV für diese Modul als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Bodenschutzindexes vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nötige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile. 7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.
Art. 71e	Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung 1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausge-	Der SBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	richtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat. 2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens **50** ~~60~~ Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird. 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. ~~4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.~~	3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist. 4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 71e	**6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz**	
Art. 71f	~~1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.~~ ~~2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.~~	***2: PSB für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz*** ☒ ***Variante 2.1: PSB streichen, zugunsten von anderen PSB*** *Der SBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben.* *Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.* ☐ ~~***Variante 2.2: PSB unterstützen***~~ ~~*Begründung gemäss dem Erläuterungsbericht des Bundesrats*~~
Gliederungstitel nach Art. 71f	**7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere**	
Art. 71g	Beitrag Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung	***3. Weiterentwicklung des GMFs oder Einführung eines neuen Programms mit einem Beitrag für die reduzierte***

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.	***Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere*** ☒ ***Variante 3.1: Weiterentwicklung des GMFs mit Anpassungen*** *Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehren der Nutztiere weniger der Fall. Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben (allenfalls zu lockern) und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme. Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden.* *Mit den Anpassungen nach der Variante 3.1 würde der Konsument erhalten, was er bereits jetzt unter dem Programm versteht (Fütterung mit Hofeigenem Futter). Das Programm sollte auf Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion umbenannt werden (Mais-Thematik)* *Die Kraftfuttermenge ist im Schnitt über 3 Jahre zu erfüllen. Damit werden Ausschläge durch grosse Zukäufe ohne administrativen Mehraufwand ausgeglichen.* ☐ ~~***Variante 3.2: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehren der Nutztiere mit Anpassungen***~~ ~~*Die Ablösung des Programms «graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion» wird begrüsst. Der Einführung eines Programms für die reduzierte Rohproteinzufuhr von raufutterverzehrenden Nutztieren wird zugestimmt.*~~ ~~*Weil der Name des Programms offenbar nicht gut an die Konsumenten kommuniziert werden kann, ist es umzutaufen*~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		~~und z. B als «Programm zur Produktion von Milch und Fleisch auf Basis von inländischem Protein».~~ ~~in Stufe 2 (12% RP) sollen inländisches Gras und Grasprodukte auch zugeführt werden dürfen. Die Zufuhr inländischer Grasprodukte wird in OSPAR nicht sichtbar und ist aus diesem Grund auch nicht zu begrenzen.~~ ~~Die Fütterung der Kühe ist dem Bedarf der Tiere anzupassen. Das ist auch mit der Zufuhr von inländischen Grasprodukten in Stufe 2 systemkonform.~~ ~~Die Rationen sind entsprechend dem eingesetzten Grundfutter auszugleichen. Ausgeglichener Rationen sind umweltschonend und bezüglich der Nährstoffe effizient. Ausgewogene Rationen belasten weder die Gesundheit der Tiere noch die Umwelt.~~ ~~Bemerkung zum internationalen Recht: Gemäss den Erläuterungen könnte diese Massnahme von den WTO-Mitgliedern als marktverzerrend bei Proteinfuttermittelimporten interpretiert werden, weshalb sie in der Amber Box anzumelden sei. Da es sich aus agronomisch-ökologischer Sicht eindeutig um eine Abgeltung des finanziellen Mehraufwands handelt, der aufgrund eines gesellschaftlichen Bedürfnisses - der Reduktion der Abhängigkeit von Futtermittelimporten - entsteht, ist jedoch eine Anmeldung in der Green Box richtig. Nur wegen einer Befürchtung ist eine „präventive" Anmeldung in der Amber Box nicht zulässig. Die Teilnahme der Landwirte an diesem Programm ist mit Produktivitätseinbussen verbunden. Der Beitrag deckt lediglich die daraus resultierenden Einkommensverluste. Dazu kommt, dass allgemein keine Futtermittel mit entsprechendem Proteingehalt zugekauft werden dürfen, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland produziert worden sind. Es handelt sich hierbei also nicht um eine Diskriminierung ausländischer Futtermittelverkäufer, sondern um einen Anreiz, einen gesellschaftlich erwünschten, teureren Weg einzuschlagen, den die Bauern ohne die Zahlung aus ökonomischen Gründen nicht gehen~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		~~*würden. Sollte sich nach Einführung der Massnahme widererwarten zeigen, dass die Importpreise aufgrund dieser Zahlung unter Druck kommen, kann immer noch eine Anmeldung in der Amber Box erwogen werden.*~~
Art. 71h	~~Voraussetzungen~~ ~~1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:~~ ~~a. Stufe 1: 18 Prozent;~~ ~~b. Stufe 2: 12 Prozent.~~ ~~2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.~~ **Neuer Vorschlag für spätere Umsetzung:** 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus einheimischem Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. LBV Art. 28 und 29 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu ma-	~~*Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g*~~ ~~*Es ist zu beachten, dass die Zufuhrbeschränkungen für alle auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere gelten (das sind Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas).*~~ ~~*Die Ausgestaltung des Programms in 2 Stufen wird akzeptiert.*~~ ~~*Die Stufe 2 mit höchstens 12% Rohprotein in den zugekauften Futtermitteln stellt sehr hohe Anforderungen an die Betriebe. Insbesondere in Jahren mit ungünstiger Witterung für die eigene Futterproduktion mit ausreichend hohen Rohproteingehalten. Ein einfacher Wechsel auf die Stufe 1 muss daher auch im laufenden Jahr jederzeit durch eine Mitteilung an die zuständige Stelle möglich sein.*~~ Förderung von Grünland = Förderung von einheimischem Protein Mais wird nicht diskriminiert aber auch nicht gefördert Mit mindestens 90% Grundfutter in der Ration ist der Bewirtschafter interessiert das KF sehr bedarfsgerecht einzusetzen, und vermeidet dadurch zu hohe Proteinzufuhren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilsmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen: Bilanz rechnen wie bei GMF	
Art. 71i	~~Betriebsfremde Futtermittel~~ ~~1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:~~ ~~a.in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;~~ ~~b.in den Stufen 1 und 2:~~ ~~1.Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;~~ ~~2.Milchpulver für Kälber, Lämmer und **Gizzi** Zicklein.~~	~~*Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g*~~ ~~*Auch in der Stufe 2 sollten inländische Gras- und Grasprodukte zugeführt werden dürfen. Damit würden einerseits die Ziele des Programms in keiner Weise gefährdet und andererseits eine nicht kontrollierbare Auflage gestrichen.*~~ ~~*Den Bestimmungen von Abs. 2 wird zugestimmt.*~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:~~ ~~a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;~~ ~~b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und~~ ~~c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.~~ ~~d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.~~	
Art. 71j	~~Dokumentation der zugeführten Futtermittel~~ ~~Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.~~	~~*Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g*~~ ~~*Auf Seite 22 der Erläuterungen ist eine Liste mit in Stufe 2 beispielsweise erlaubten Futtermitteln aufgeführt. Der SBV hält fest, dass diese Liste bei einer Umsetzung des Programms um weitere energiebetonte Futtermittel zu ergänzen ist.*~~
Gliederungstitel nach Art. 71j	**8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge** **Keine Veränderung der Tierwohlbeiträge, da diese nichts mit dem Absenkpfad zu tun haben. Neue Regelung allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt**	
Art. 72	~~Beiträge~~ ~~1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechen- den Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.~~ ~~3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.~~ ~~4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.~~ ~~5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.~~	~~Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.~~
Art. 75	Keine Änderung der bestehenden Verordnung RAUS-Beitrag 1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. 2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h. ~~3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang~~	~~3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~ 4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	
Art. 75a	Kein neuer Beitrag, nicht im Zusammenhang mit Absenkpfad Weidebeitrag 1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel. 2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a. 3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. ~~4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.~~	Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.
Gliederungstitel nach Art. 76	**9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten ***und verendeten*** Kühe des Betriebes. 2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich: a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten ***und verendeten*** Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten ***und verendeten*** anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.	***4. Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen*** Hat nichts mit dem Absenkpfad zu tun. Ist in der neuen AP zu regeln. Der ZBV tendiert ansonsten zu Var. 4.1 ☒ ***Variante 4.1: Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen mit Anpassungen unterstützen*** *Das Programm ist voll digitalisiert und für die Bauern administrativ sehr einfach, wenn die Tiergeschichte in der TVD vollständig ist. Der Landwirt meldet sich an und alle benötigten Informationen fliessen aus der TVD zur Vollzugsstelle der Kantone für die Direktzahlungen. Der Beitrag ist je GVE und unterstützt direkt die Viehwirtschaft.* *Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.* ☐ ~~***Variante 4.2: Einführung eines neuen PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen ablehnen und neuen Beitrag mit einer höheren und gezielteren Wirkung auf den Absenkpfad einführen***~~ ~~*Dieses Langlebigkeitsprogramm hat einen hohen Mitnahmeeffekt und leistet praktisch keinen Beitrag an die Erreichung der Ziele der Pa Iv zu den Absenkpfade. Längerfristig führt ein längeres Generationenintervall zu geringerem Zuchtfortschritt und damit auch zu einem verpuffenden Effekt auf die Absenkpfade. Zudem werden Zuchtbetriebe benachteiligt die*~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		~~*Tiere verkaufen.*~~ ~~*Das Programm reduziert die Kuhschlachtungen und damit die Produktion von Verarbeitungsfleisch wo das Angebot schon ungenügend ist. Das führt entweder zu einem stärkeren Aufbau der Mutterkuhpopulation oder zu Mehrimporten. In beiden Fällen wäre die Reduktion von Klimaeffekten auch verfehlt.*~~ ~~***Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen***~~ ~~*Damit die Viehbetriebe eine Möglichkeit zur Kompensierung der Senkung der VSB und gleichzeitig die Reduktionsziele haben, ist eine gezieltere Massnahme als das PSB für die längere Nutzungsdauer von Kühen zielführender.*~~ ~~*Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschieden denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».*~~ ~~*Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen.*~~ *Dieser Vorschlag ist gut gemeint aber noch nicht zu Ende gedacht. Er würde so in der Umsetzung einige Probleme mit sich bringen*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	**6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge** **1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik**	
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. **Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.** 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz. Der SBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können. *Grundsätzlich soll überprüft werden ob ein Beitrag pro Fläche nicht sinnvoller ist als für neue Maschinen. .*
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der SBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	**2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen**	
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.	Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms. • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezügern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Art. X	**X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche** **Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Re-**	Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger **Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet**	An die Mitgliedorganisationen: Wie müsste die Massnahme für die Umsetzung konkretisiert werden? Muss grundsätzlich hinterfragt werden, weil der Hofdünger/ Tourismus gefördert wird. Auf jeden Fall kein Beitrag. Problematisch ist jedoch, dass dafür zusätzliches Geld, welches bei anderen Beiträgen wegfällt, gebraucht wird. Dies könnte dazu führen, dass indirekt die abgebenden Betriebe dies bezahlen, wenn ein Beitrag an den Übernehmer entrichtet wird. Es sollte aber auch nicht sein, dass am Ende insbesondere die nichtlandwirtschaftlichen Betriebe (Kompogas usw.) davon profitieren. Theoretisch wäre daher die sinnvollste Lösung, wenn auf Mineraldünger eine Abgabe verlangt würde, welche dann für die Förderung eingesetzt werden kann. Ob sich so etwas umsetzen liesse? Ein Anderer Vorschlag wäre es, Einen Flächenbeitrag, ähnlich wie bei Extenso auszurichten für Parzellen, welche teilweise oder ganz ohne Kunstdünger gedüngt werden. Somit könnten alle Betriebe profitieren, auch jene, bei denen selber Hofdünger anfallen.
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben	Aufhebung der entsprechenden REB Beiträge
Gliederungstitel nach Art. 82g	**6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG**	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Mas-	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	snahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenkziele behindern.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer… Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	~~Aufgehoben~~ muss beibehalten werden, da wir die Begrenzung nicht ändern wollen ~~2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.~~	~~Der SBV ist einverstanden unter den in Art. 8 erwähnten Voraussetzungen~~
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2022 1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. 2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99	Der SBV ist einverstanden. Abs. 3: Eine rückwirkende Aberkennung ist abzulehnen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 erfolgen. 3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.	
	II 1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert. ~~2 Anhang 5 wird aufgehoben.~~ 3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.	Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten *Vgl. Variante 3.1 unter Art. 71g* *2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen*
III Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: **a. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 71f, 71g, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013** ~~Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion:~~ **erste risikoba-**	Mit der Schaffung von viele neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen könne durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren. Diese Verordnung ist nicht im Verordnungspacket enthalten. Deshalb sind alle Änderungen abzulehnen. Der Begriff «risikobasierte Kontrolle» ist nicht definiert, da es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sierte Kontrolle in den ersten zwei ~~im zweiten~~ Beitragsjahr nach der Neu- ~~oder Wieder~~anmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024; d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	keine Erläuterungen dazu gibt. Es besteht die Gefahr, dass mit den Verschärfungen durch die PI jeder Betrieb bei einem Wiedereinstieg als Gefahr für die Umwelt von den Behörden betrachtet wird. Tür und Tor stehen so der Behördenwillkür offen.
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 199618 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 All- gemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»19 akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten: a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;	Der SBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	Hauptkultur 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist. 2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und	Der SBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Ergänzung: nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.	(höhere Gewalt) Es müssen Ausnahmen möglich sein. Gerade das Jahr 2021 hat gezeigt, dass beispielsweise die Ansaat von Mais nach einem Frühjahrsschnitt erst nach dem 1. Juni möglich war. Ausserdem gibt es Kulturen wie beispielsweise Chicoree, welche anbautechnisch und witterungsbedingt regelmässig nach dem 1. Juni gepflanzt werden. Es muss also entweder ein späteres Datum wie der 1. Juli gewählt oder eine Witterungsbedingte Ausnahme wie beispielsweise folgende ergänzt werden: «Erfolgt der 1. Schnitt einer Wiese oder von Zwischenfutter vor dem Umbruch aufgrund der Witterung zu spät oder ist die Kultur aufgrund ihrer agronomischen Eigenschaften erst danach anzupflanzen, gilt die Kultur dennoch als Hauptkultur, wenn sie länger als 12 Wochen stehen bleibt.
Gliederungstitel nach Art. 27	**5. Abschnitt: Futtermittel**	
Art. 28	Grundfutter Als Grundfutter gelten: a. Futter von Grünflächen und ~~Streueflächen~~: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); c. unverarbeitete Kartoffeln **(inkl. Sortierabgang),** Futterrüben, Zuckerrüben, ~~und~~ Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), **und Zuckerrübenblätter**; d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- ~~und~~, Gemüse	Der Ertrag von Streueflächen wird mehrheitlich als einstreue verwendet. Der verfütterte Anteil kann vernachlässigt werden. Wenn Streue neu als GF gelten soll, wird für diese Flächen in die GF Berechnung der SuBi miteinbezogen. Die Erträge der bisherigen GF Flächen und damit auch der Nährstoffbedarf sinken. Malztreber ist zu ergänzen. Dieses Futtermittel ist Zuckerrübenschnitzeln gleichzusetzen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Kartoffelverarbeitung **(auch getrocknet).** **e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.**	c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zuzählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen.
Art. 29	Kraftfutter Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Der SBV begrüsst die Definition für Kraftfutter unter Vorhalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter.
3. Verordnung vom …21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten ***und verendeten*** Milchkühe und der geschlachteten ***und verendeten*** anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.	*Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77* *Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.*
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und	*Vgl. Variante 4.1 unter Art. 77* *Der SBV begrüsst diese Anpassung.*

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Neu, nicht in Vernehmlassung **Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998**		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	Bauliche Massnahmen 1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, **insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern,** ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;	Der SBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern. Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein. Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.
Art. 46 Abs 5 und 6	5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für: a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung; b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.	Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6. 2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich des Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der SuisseBilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches. ***5. 10%Toleranz in der Nährstoffbilanz*** ☒ ***Variante 5.1: 10% Streichung ablehnen*** *Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine*

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung. *In der Praxis entspricht bereits heute die Nährstoffbilanz bei intensiven Betreiben dem Bedarf der Kulturen. Die Bilanzen variieren zwischen den Jahren mit 90- 110%. Die Streichung der 10% Toleranz ergibt im Durchschnitt der Jahre eine Unterversorgung der Kulturen, weil die Planung der Natur auf 100% nicht möglich ist.* ☐ ***~~Variante 5.2: 10% Streichung unter Bedingungen unterstützen~~*** *~~Begründung gemäss Vernehmlassung. Aber: Der SBV kann eine Streichung des 10%-Toleranzbereichs nur unterstützen, wenn die SuisseBilanz als Ganzes in Verbindung mit den GRUD-Werten wissenschaftsbasiert, unter Beizug von Praxisdaten und der praktischen Beratung und Forschung analysiert und in der Folge angepasst wird und sich daraus ergibt, dass ein Toleranzbereich nicht mehr nötig ist.~~*
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1 und 6.1a.2		Der SBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getrof-	Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden: a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle **weniger als 100 Meter** an Oberflächengewässer, ~~Strassen oder Wege~~ angrenzen: mindestens 1 Punkt	Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird. Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2		Der SBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich. Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbuthylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt. Diese Argumentation trifft auch auf Fungizide und insbesondere Insektizide und Akarizide zu.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	Der SBV unterstützt diesen Vorschlag ~~grundsätzlich~~. Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt. Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte. Die Einschränkung auf «biologische und biotechnische Methoden» wird abgelehnt, da unnötig und gefährlich infolge Resistenzproblemen. Solange die Mittel in der Schweiz zugelassen sind, ist deren korrekte Anwendung erlaubt.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	**B Anforderungen für RAUS-Beiträge** *Ziff. 2.4* 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **sowie Ziegen- und Schafgattung** muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von ~~acht~~ **sechs** Aren zur Verfügung stehen~~; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.~~ ~~c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.~~	Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten. b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen. Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust ersatzlos gestrichen werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6	**C Anforderungen für Weidebeiträge** **1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs** **1.1** Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. **2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens **13** ~~26~~ Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide. 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens ***60*** ~~*80*~~ Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. *Oder* ***2.2 Die Tiere müssen sich an Tagen mit Auslauf auf einer Weide mindestens während 8 Stunden auf der Weide aufhalten.*** 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.	Ergänzung wenn es Vegetation nicht zulässt (Berggebiet 1. Mai) Ausnahme muss drin bleiben! Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt und eine Benachteilig ist nicht gerechtfertigt. *Zu 2.2 ist :* ☒ ***eine Reduktion der TS-Aufnahme auf 60%*** *zu fordern,* **oder** Problematik bei Weidezeitkontrolle, wenn Kühe selber entscheiden Stall-Weide ☐ ~~***eine minimale Weidezeit von 8 Stunden pro Tag*** *zu verlangen. Die Aufnahme eines bestimmten Anteils TS auf der Weide stellte schon im RAUS-Programm ein Kontrollproblem dar. Daher sollte es in diesem neuen Programm grundsätzlich vermieden werden.*~~ 80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.

Die Anforderungen an die Weide mittels einer % Angabe des aufgenommenen Futters zu bestimmen ist unsinnig. Teilweise führt dies dazu, dass Tiere gezwungen werden, auf der Weide zu fressen und die Leistung wird dadurch eingeschränkt oder es führt dazu, dass Tiere bei ungünstigen Bedingungen (Hitze, Insekten, Sonnenbrandgefahr) auf die Weide getrieben werden müssen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 6a, Ziffer 2</td><td>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie

2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:

<table>
<tr><th colspan="2">Tierkategorie</th><th colspan="2">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</th><th>übrige Betriebe</th></tr>
<tr><td>a.</td><td>säugende Zuchtsauen</td><td>14.70</td><td>12.00</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>nicht säugende Zuchtsauen</td><td>11.40</td><td>10,80</td></tr>
<tr><td>c.</td><td>Eber</td><td>11.40</td><td>10,80</td></tr>
<tr><td>d.</td><td>abgesetzte Ferkel</td><td>14.20</td><td>11,80</td></tr>
<tr><td>e.</td><td>Remonten und Mastschweine</td><td>12.70</td><td>10,50</td></tr>
</table>

5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Kor-</td><td>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.

Siehe Bemerkungen zu Art. 82.

Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der</td></tr>
</table>

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>rektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</td><td>SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziffer 2.2.1</td><td>2.2.1 Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

a. in der Hügelzone 390 Fr.

b. in der Bergzone I 510 Fr.

c. in der Bergzone II 550 Fr.

d. in der Bergzone III 570 Fr.

e. in der Bergzone IV 590 Fr.</td><td>Die Produktionserschwernisbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwernisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziffer 3.1.1</td><td>3.1.1 Die Beiträge betragen für:
<table><tr><th></th><th></th><th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th></tr><tr><th></th><th></th><th>I</th><th>II</th></tr><tr><th></th><th></th><th>Fr./ha und Jahr</th><th>Fr./ha und Jahr</th></tr><tr><td>14</td><td>Getreide in weiter Reihe</td><td>600 <s>300</s></td><td></td></tr><tr><td>15</td><td>Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>a. min. 100 Tage</td><td>2800</td><td></td></tr><tr><td></td><td>b. länger als ein Jahr</td><td>3300</td><td></td></tr><tr><td>16</td><td>Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td><td>4000</td><td></td></tr></table></td><td><s>Ziff. 14: Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</s>

Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.</td></tr>
</table>

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.2	5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau 5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr. b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, **Hirse** sowie Mischungen dieser Getreidearten, **Reis,** Sonnenblumen, ~~Eiweisse~~ **Erbsen,** Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. **500** ~~400 Fr.~~	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kaufgenommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.
Anhang 7, Ziffer 5.6	5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen 5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr. b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr. c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche **350** ~~250~~ Fr. **x. Beitrag für die Förderung der Bandbehandlung 250 Fr.**	5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge. c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen. x. Der SBV fordert, dass die Bandbehandlung weiterhin mit 250 Fr./ha unterstützt wird.

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziffer 5.7</td><td></td><td>Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziffer 5.12</td><td>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:

<table><tr><th></th><th></th><th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th></tr><tr><th></th><th></th><th>Stufe 1
bis maximal 18 % Rohprotein</th><th>Stufe 2
bis maximal 12 % Rohprotein</th></tr><tr><td>a.</td><td>für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td><td>120</td><td>240</td></tr><tr><td>b.</td><td>für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td><td>60</td><td>120</td></tr></table></td><td><strike>Vgl. Variante 3.2 unter Art. 71g</strike>

<strike>Dieses Beitragsmodel wird unterstützt.</strike>

Ablehnung</td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziffer 5.14</td><td>5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</td><td>Ablehnung

<strike>Vgl. Variante 4.2 unter Art. 77</strike></td></tr>
<tr><td>Anhang 7, Ziffer 6.2</td><td>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</td><td>Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a</td></tr>
</table>

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziffer 2.2.2</td><td>2.2.2 Allgemeines
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b.Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anhang 1 Ziff. 2.1)</td><td>5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. ~~80 Pte~~ Fr. 5'000.-.; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend</td></tr></table></td><td>Die maximale Kürzung bei einem erstmalig festgestellten Mangel darf nicht grösser sein als beim Tierschutz.

Wenn die Anforderungen beim Nährstoffhaushalt verschärft werden, ist das Risiko für einen Mangel massiv grösser.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziffer 2.6</td><td>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

2.6.1 Die Kürzung~~en~~ des Beitrags erfolgen ~~mit einem Prozentsatz des Beitrags~~ für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.~~ Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt ~~vierfacht~~.

Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp ~~das erste Mal~~ abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. ~~Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</td><td>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.

Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</td></tr>
</table>

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68) — **120** ~~200~~ % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) — **120** ~~200~~ % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70) — **120** ~~200~~ % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71) — **120** ~~200~~ % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69) — **120** ~~200~~ % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a) — **120** ~~200~~ % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, Ziffer 2.7	~~2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen~~ ~~Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.~~ ~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.~~ ~~Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.~~	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit 2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche. ~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.~~ Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung ver-**doppelt** ~~vierfacht~~. Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. ~~Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.~~	Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung	Streichung Siehe oben

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c) — **120** ~~200~~ % der Beiträge b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor — 200 Fr	
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d) — **120** ~~200~~ % der Beiträge	Streichung Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4) — **120** ~~200~~ % der Beiträge b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b) — Keine	Streichung Siehe oben
Anhang 8, Ziffer 2.7b	2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche. ~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.~~ Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt ~~vierfacht~~. Mangel beim Kontrollpunkt — Kürzung Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f) — **120** ~~200~~ % der Beiträge	Siehe oben ? Streichung

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziffer 2.7c</td><td>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.

~~Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.~~
Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung **verdoppelt** ~~vierfacht~~.

<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td><td>**120** ~~200~~ % der Beiträge</td></tr><tr><td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td><td>200 Fr.</td></tr></table></td><td>Streichung

Siehe oben</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziffer 2.8</td><td>Aufgehoben</td><td>Der SBV begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2</td><td>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.

Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.

2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines</td><td>Der SBV begrüsst die Anpassungen.</td></tr>
</table>

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g</td><td><table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td><td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td><td>~~1.5.–31.10.:~~
4 Pte. pro fehlender Tag
~~1.11.–30.4.:~~
~~6 Pte. pro fehlender Tag~~</td></tr>
<tr><td>~~g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung~~</td><td>~~Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)~~</td><td>~~60 Pte.~~</td></tr>
</table></td><td>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganzes Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.

Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziffer 2.9.5</td><td>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel
<table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th></th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>~~a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird,~~</td><td>~~Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)~~</td><td>~~60 Pte.~~</td></tr>
</table></td><td>Streichung

Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</td></tr>
</table>

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)~~			
	c. Auslauffläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	
	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	~~1.5.–31.10.:~~ 4 Pte. pro fehlender Tag ~~1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag~~	Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganzes Jahr auf 4 Punkte festzulegen.
	f. weniger als ***60*** ~~80~~ Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger *als* ***60*** ~~80~~ %:**55** ~~60~~ Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.	Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen			Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	
	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)		200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden **120** ~~200~~ % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Phasenfütterung Schweine gekürzt.	
	b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	**120** ~~200~~ %	

ENTWURF

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel scheint aus der Sicht des SBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SBV begrüsst eine gute Integration in die bestehenden Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein. Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SBV explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SBV bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

Der ZBV fordert, dass Synergien genutzt werden, damit der admin. Aufwand nicht erhöht wird. So sollen z.B. einmal eingegeben Daten verknüpft werden. Aber der einzelne Landwirt muss entscheiden können, wem die Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Datenbank muss jedoch zwingend erweitert werden um die nicht landwirtschaftlichen Anwender ebenfalls zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art.	Im Sinne des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn gewährt werden. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.) Grundsätzlich wünscht der SBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, solange die Datenverursacher nicht explizit zu einer solchen zustimmen können.
	5. Abschnitt: **Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement**	
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben	a. Aus der Sicht des SBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.). Vorhandene Daten sollen genutzt und verlinkt werden, um nicht mehr admin. Aufwand zu verursachen Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständigen Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Swissbilanz verbunden werden soll). **Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)** b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).	
Art. 15	Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen: a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. 3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend. 4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM. 6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen. 7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum **31. Januar** ~~15. Januar~~ des Folgejahres abgeschlossen sein. 8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.	4 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll. 5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann. 7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene. EIN einheitlicher Termin wäre vorzuziehen
Art. 16	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Gliederungstitel nach Art. 16	**5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**	
Art. 16a	Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von	Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender **(nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft)**; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.	sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend. b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.
Art. 16b	Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit	Die Erfassung der Daten vom Betriebsleiter sollten genügen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen. 8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum **31. Januar** ~~15. Januar~~ des Folgejahres abgeschlossen sein.	Kein Bedarf für Erfassung von Anwender. Hier gilt es gezielt nationale Module für die Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und anzubieten. 5 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus dem Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll. 6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann. 8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bezogen werden.	
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. 9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:	Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS. Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.
	II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt. III 1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert. IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Der SBV ist einverstanden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Dünger-Verordnung (DüV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

ENTWURF

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfads für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

6. Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

☒ ***Variante 6.1: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste***

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt!
Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich. Ist aus Sicht ZBV schwer umzusetzen. Frage ist: was passiert, wenn die Reduktion nicht erreicht wird. Ev. sollte mit gesicherten Daten argumentiert werden und ein realistisches Ziel definiert werden. Die Forschungsstellen des BLW sollten gangbare Wege aufzeichnen

ENTWURF

und nicht ein Zielwert, der nicht erreicht werden kann..

☐ ***~~Variante 6.2:20% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste~~***

Begründung gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats

Eine Reduktion von 20% ist nicht realistisch und muss abgelehnt werden.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanziellen Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpfades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SBV unterstützen dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SBV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der SuisseBilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz wird nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die be-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		absichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	**3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	***Vgl. Variante 6.1: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste*** *Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SBV dagegen ist. Daher schlägt der SBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.* *Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Maßnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Maßnahmen durch Verordnungen und Branchenmaßnahmen erheblich.* *Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der SBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.* *Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nähr-*

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen: • *"effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping)* • *Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus?* • *Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden.* • *Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden.* • *Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz.* • *Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften.* • *Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.* ~~*Vgl. Variante 6.2: 20% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste*~~

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		~~*Begründung gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrats*~~
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. **Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzten, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.**	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird. Mängel/Schwächen: • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.
Art. 10c	Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche. d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.	Der SBV unterstützen dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Daten-bank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und branchenei-genen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden. Keine risikobasierte Auswahl der Gewässer, da verzerrend. Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO verwendet und entsprechend dargelegt

ENTWURF

ENTWURF